

**§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):
    - a) 40 l-Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit
    - b) 60 l - Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit
    - c) 120 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit
    - d) 240 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit
    - e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (DIN EN 840) aus Kunststoff in der Farbe anthrazit
    - f) [Abfallsäcke des Landkreises Ravensburg mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 l](#)
  2. für Bioabfälle (§ 5 Abs. 6):
    - a) 40 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit mit braunem Filterdeckel
    - b) 60 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit mit braunem Filterdeckel
    - c) 120 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit mit braunem Filterdeckel
    - d) 240 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit mit braunem Filterdeckel
  3. für Altpapier (§ 5 Abs. 3)
    - a) 240 l – Papierbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grün mit grünem Deckel oder anthrazit mit blauem Deckel
    - b) Altpapierbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (DIN EN 840) in der Farbe grün mit grünem Deckel oder anthrazit mit blauem Deckel
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 a bis d (Restabfallbehälter) und nach Nr. 2 a bis d (Bioabfallbehälter) müssen rechtzeitig vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem vom Landkreis vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sein.

- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5)
- a) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) und – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – mindestens ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuzuhaltende Behältervolumen.
  - b) Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Unterabsatz a) Satz 2 gilt für Behältergemeinschaften entsprechend.
  - c) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar, und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 widerruflich von der Verpflichtung nach Unterabsatz a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle nach § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. In den Fällen des Satzes 1 kann der Landkreis die Abfuhr mit Abfallsäcken nach Maßgabe dieses Unterabsatzes auch gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 anordnen.

Die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn

- (1) Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können. Die nach § 3 Verpflichteten haben in diesem Fall die Abfallbehälter/die zugelassenen Abfallsäcke nach Absprache mit dem Landkreis an eine durch die Müllfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen

- (2) die Straße, über die das Außenbereichsgrundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, nicht befahren werden darf.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, vorzuhalten und zu nutzen. Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter können zusammen mit einem Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorgehalten und genutzt werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag auf demselben Grundstück oder auf mehreren Grundstücken Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Satz 3 gilt für Behältergemeinschaften entsprechend.
- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist zusätzlich zu den in Abs. 5 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Behältern nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zulassen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den vorgehaltenen Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden können, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur gebührenpflichtige Zusatz-Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Betriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo gebührenpflichtige Zusatz-Abfallsäcke erworben werden können.
- (9) Windeln von Kleinkindern und Inkontinenz-Produkte können in den von den Städten und Gemeinden kostenlos ausgegebenen Windelsäcken zu den Abfuhrterminen der Restabfallbehälter bereitgestellt werden.